

**Richtlinien
für die Überlassung schulischer Einrichtungen der
Stadt Alfeld (Leine)
mit Ausnahme der Sporteinrichtungen zu
schulfremden Zwecken**

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Grundsatz**

(1) Schulische Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) können Veranstaltern auf Antrag zu schulfremden Zwecken überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind.

(2) Politischen Parteien, politischen Vereinigungen und sonstigen politischen Gruppierungen oder politisch tätigen Einzelpersonen werden die schulischen Einrichtungen für parteiorganisatorische und parteiinterne Veranstaltungen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Die Nutzung schulischer Einrichtungen für die städtische Gremienarbeit ist zulässig.

(4) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Nutzungsgenehmigung kann auch kurzfristig zurückgenommen werden, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

**§ 2
Verfahren bei Überlassung**

(1) Über den Antrag auf Überlassung schulischer Einrichtungen entscheidet die Stadt Alfeld (Leine).

(2) Die Überlassung der Einrichtung muss mindestens 4 Wochen vor der Überlassung schriftlich beantragt werden.

(3) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter oder dessen gesetzlicher Vertretung wirksam.

(4) Eine Überlassung während der Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen.

**§ 3
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(2)Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind.

(3)Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Der letzte Veranstalter vor Feststellung eines Schadens gilt als Verursacher.

(4)Der Veranstalter hat eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung übernimmt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien erfolgt (verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter).

(5)Die Einzelheiten der Benutzung werden zwischen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und der verantwortlichen Leitung geregelt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der genehmigenden Stelle herbeizuführen.

(6)Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der genehmigenden Stelle auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, der Stadt Alfeld (Leine) die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.

(7)Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich der Veranstalter dafür zuständig evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung als Mitveranstalter im Sinne der §§97 Urheberrechtsgesetz, 421, 823, 830 und 840 BGB durch die Stadt wird ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

(1)Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zugefügt werden, haften der Veranstalter oder die hierfür verantwortlichen Benutzer/innen als Gesamtschuldner.

(2)Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine) gegenüber dem Veranstalter und den Benutzerinnen und Benutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3)Der Veranstalter stellt die Stadt Alfeld (Leine) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.

(4)Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Alfeld (Leine) wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 5 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird nur nach Maßgabe der von der Stadt Alfeld (Leine) hierfür erlassenen Entgeltregelung (-ordnung) erhoben.

II. Besonderer Teil
§ 6
Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren

(1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung der Hausmeisterin/ des Hausmeisters ausführen.

(2) Die technischen Anlagen in Aulen, Eingangshallen, Foren und sonstigen Räumlichkeiten dürfen nur durch den Hausmeister/die Hausmeisterin oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

§ 7
Unterrichtsräume

(1) Die Überlassung von Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Schulische Geräte und Einrichtungen in Unterrichtsräumen dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

§ 8
Besondere Ordnung

(1) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke in den Schulgebäuden ist untersagt.

(2) Der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen ist nur bei besonderen Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuss darf nur an einem vom Schulträger ausdrücklich benannten Platz erfolgen.

(3) Einweggeschirr und Einwegflaschen oder -dosen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Veranstalter sind verpflichtet, den genutzten Bereich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle aus dem Schulgebäude und vom Schulgelände vom Veranstalter zu entfernen sind.

III. Schlussvorschriften

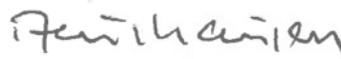
§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken vom 16.10.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 21.02.2022

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-


(Beushausen)

**Entgeltregelung für die Benutzung schulischer Einrichtungen
der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken**
(ohne Sporteinrichtungen)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) folgende Entgeltregelung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken beschlossen:

§ 1

Überlassung

Die Überlassung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erfolgt im Rahmen der hierzu erlassenen Richtlinien der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs.

Für die Benutzung ihrer schulischen Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erhebt die Stadt Alfeld (Leine) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung privatrechtliche Benutzungsentgelte, soweit nicht aufgrund dieser Entgeltregelung eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt wird. Von den nachfolgenden Bestimmungen sind Sporteinrichtungen ausgenommen.

§ 2

Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung

(1) Die Überlassung schulischer Einrichtungen unter der Voraussetzung des § 1 erfolgt entgeltfrei an:

1. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erfüllung konkreter Jugendhilfeaufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und an die anerkannten Wohlfahrtsverbände für deren Kernaufgaben - sofern sie ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben - und soweit diese Kosten nicht von Dritten gedeckt werden.
2. Musik- und Gesangsvereine, Kulturvereinigungen und Kulturvereine bei besonderen Veranstaltungen, soweit diese Vereine ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben und nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben und auch nicht erzielen.
3. Musikschulen mit Sitz in der Stadt Alfeld (Leine).
4. Sitzungen und Veranstaltungen der Organe der Stadt Alfeld (Leine)
(entfallen ist die bisherige Nr.4. „Die Kreisvolkshochschule“)

(2) Wenn für die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird im Einzelfall über die anteilige Abführung an die Stadt Alfeld (Leine) entschieden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch anderen Veranstaltern schulische Einrichtungen entgeltfrei oder zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 behält sich die Stadt Alfeld (Leine) das Recht vor, bei Veranstaltern, die Eintrittsgeld von den Benutzern/Benutzerinnen erheben oder die Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter erhalten, Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

§ 3

Privatrechtliche Benutzungsentgelte

(1) Alle Veranstalter, denen nicht nach § 2 eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird, haben je angefangene Benutzungsstunde (Zeitstunde) folgendes privatrechtliche Benutzungsentgelt zu entrichten:

Gruppe A:

Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Sitz in der Stadt Alfeld (Leine), sofern diese in der Aufstellung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst aufgeführt sind.

Verbände zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sie ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben, als gemeinnützig anerkannt sind und sie keine Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

Gruppe B:

Alle sonstigen Veranstalter, die nicht unter die Gruppe A fallen, z.B. von den Besuchern/Besucherinnen ein Eintrittsgeld oder einen Unkostenbeitrag erheben oder Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten. Veranstalter, die die überlassenen schulischen Einrichtungen gewerblich bzw. kommerziell nutzen und alle nicht unter Gruppe A fallenden sonstigen Veranstalter.

(2) Das Entgelt beträgt pro angefangener Benutzungsstunde, die eine Zeitstunde umfasst, für:

1. Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren und Mensen

a) Aulen bis 200 Besucherplätze

Gruppe A	16,97 €
Gruppe B	38,43 €

b) Eingangshallen, Pausenhöfe und Foren

Gruppe A	11,31 €
Gruppe B	30,53 €

2. Unterrichtsräume

a) Fachräume

Gruppe A	11,31 €
Gruppe B	30,53 €

b) Allgemeine Unterrichtsräume

Gruppe A	8,49 €
Gruppe B	22,62 €

3. Technische Ausstattungen

Für Maschinen, Computer und sonstige technische Sonderausstattungen wird im Einzelfall ein Benutzungsentgelt aufgrund kalkulatorisch ermittelter Kosten festgesetzt. Es kann auch zur Verwaltungsvereinfachung eine Stundenpauschale festgelegt werden.

(3) Wegen des erhöhten Energieverbrauchs wird in den Weihnachtsferien bei allen Veranstaltungen / Nutzungen von einer Mindestnutzungszeit von fünf Stunden ausgegangen und auch in Rechnung gestellt.

(4) Die Stundenbeträge nach Abs. 2 gelten für das Haushaltsjahr 2022. Sie verändern sich jährlich um die Veränderung der Verbraucherpreise, wie diese vom Bundesamt für Statistik jeweils im Dezember im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres ermittelt wird (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte).

§4

Nebenkosten

(1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 3 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Hausmeisterentschädigung, Heizung, Energie und Wasser/Abwasser.

(2) Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Entgeltfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die für die Entgeltfestsetzung, -befreiung oder Ermäßigung notwendigen Unterlagen und Erklärungen vor Genehmigung der Veranstaltung vorzulegen.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, erfolgt die Entgeltfestsetzung nach § 3, Gruppe B.

(2) Das Benutzungsentgelt (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4 Abs. 2) sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten, sofern kein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt ist. In begründeten Fällen kann die Überlassung der schulischen Einrichtungen von der vorherigen Zahlung des Benutzungsentgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Entstehen der Stadt Alfeld (Leine) durch kurzfristige Absagen von beantragten Veranstaltungen Kosten, sind die Veranstalter je nach Lage des Einzelfalles verpflichtet, ein anteiliges Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken vom 16.10.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 21.02.2022

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister-


(Beushausen)

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

23.02.2022

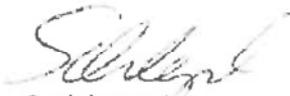
Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 07.03.2022 um 13:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.07.2021 – Verbandsdrucksache Nr. 387 –
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 4 Abs. 3 Verbandsordnung und der/des Vertreterin bzw. Vertreters
4. Grundsatzbeschluss des Medienentwicklungsplan (MEP) der Schule im Bockfeld
5. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung Frühförderung
6. Erstattung der Verbandsmitglieder für Schulträgerschaft
7. Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.


Schlegel

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 25.01.2022
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen
in Söhle - Nettlingen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien - Kirchengemeinde Nettlingen in Söhle - Nettlingen vom 25.01.2022, hat der Kirchenvorstand am 23.01.22 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 7. Urnen-Reihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal - pflegefrei
Für 25 Jahre - : | 1.550,00 € |
| 8. Urnen-Reihengrabstätte am Baum - pflegefrei
Für 25 Jahre - : | 1.550,00 € |

Artikel 2

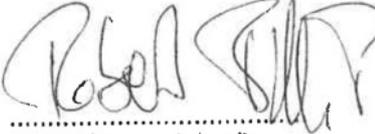
Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Nettlingen, den 23.01.22.....

Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen
Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende/r




.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.02.2022.....

Ev.-luth. Kirchenkreis
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



**Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bildung, Bau und Tiefbau
am Donnerstag, 03.03.2022 um 15:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 03.03.2022

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Einwohnerfragestunde
-
3. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag RVHI - Neuaufstellung
-
4. Vergünstigte Beförderung von Schülern und Auszubildenden
- Vorlage 129/XIX – wird nachgereicht
5. Einrichtung einer Mobilitätszentrale, Bericht der Verwaltung
-
6. Lenkungsgruppe Qualitätsausschuss Tourismus
-
7. Tagesordnungspunkt "Haushalt 2022"
- Antrag 42/XIX
 - 7.1. Haushalt 2022 - Dezernat 3
- Vorlage 94/XIX
 - 7.2. Veränderungsliste THH II; KSt. 9-09
- Vorlage 99/XIX
8. Einbau von E-Ladesäulen für Mitarbeitende des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 105/XIX
9. Energiekonzept für die Liegenschaften in Trägerschaft des Landkreises
- Vorlage 93/XIX
10. Sachstand zu aktuellen Bauprojekten
-
11. Mitteilungen der Verwaltung
-
12. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen



Bekanntmachung

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 04-02 "Nordholz", 2. Änderung, Stadtteil Bültum

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 21.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 04-02 "Nordholz", 2. Änderung, Stadtteil Bültum, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

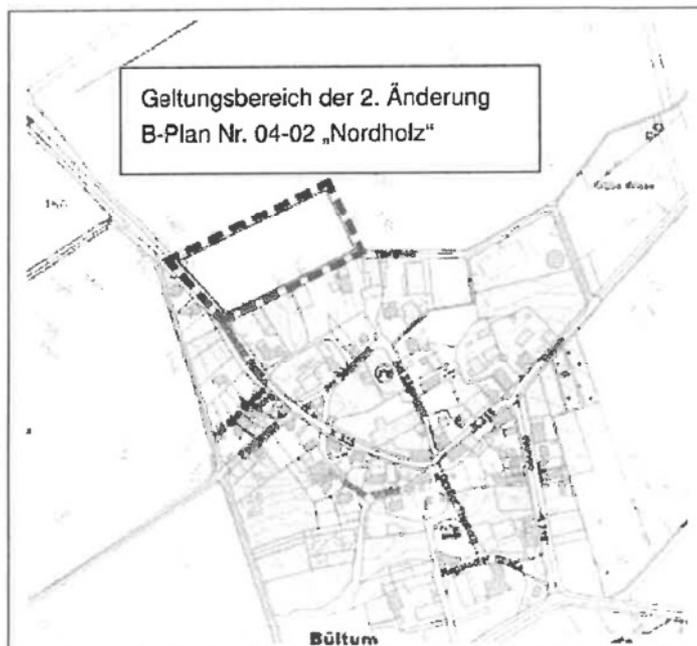
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 04-02 "Nordholz", 2. Änderung, Stadtteil Bültum, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 25.02.2022

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister
In Vertretung


Kerstin Warnecke



**Sitzung des Ausschuss für Migration,
Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang**

am Donnerstag, 10. März 2022 um 16:00 Uhr
in den Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorstellung des Amtes 913 und des Integrations- und Teilhabekonzeptes des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 121/XIX
4. Kommunale Integrationsarbeit in den kreisangehörigen Kommunen
- Erfahrungsbericht von Frau Hammoud - Kommunale Integrationshelferin in Elze
5. Tagesordnungspunkt "Haushalt 2022"
- Antrag 42/XIX
- 5.1. Amt 913; Haushalt 2022
Übersicht über die Produkte 111-027 (Integration und Demokratie), 122-003 (Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht), 313-001 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
- Vorlage 127/XIX
6. Mitgliedschaft im Niedersächsischen Integrationsrates (NIR); Entsendung von Delegierten
- Vorlage 123/XIX
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 28.02.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
in Vertretung

Knollmann

**Sitzung
des Ausschusses für Klimaschutz,
Umwelt und Hochwasserschutz**

**am Mittwoch, 09. Februar 2022 um 16.30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim.**

In Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von allen oder einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet.

Für die Teilnahme an der Sitzung gilt die 3-G-Regelung. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls (ö. Teil) über die Sitzung des A2 am 20.01.2022
(Das Protokoll wird nachgereicht.)
3. Einwohnerfragestunde
4. Klimaschutzagentur;
Bericht des Geschäftsführers
5. Sachstandsbericht Hochwasserschutz;
Bericht des Geschäftsführers des Leineverbands
6. Projekt Gewässer dritter Ordnung
Antrag der Gruppe vom 25.02.2022
- Antrag 56/XIX
7. Hochwasserschutzverband Innerste;
Entsendung der Vertretung des Landkreises Hildesheim in die Verbandsgremien
- Vorlage 139/XIX
8. Veränderungsliste Kostenstelle 2-08, THH II, zum Entwurf des Teilergebnisplans 2022
- Vorlage 136/XIX
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 01.03.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)
